

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.07.2025

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 20:18 Uhr

Ort, Raum: Versammlungsraum der Feuerwehr der Gemeinde Altenkirchen, Neue Straße 26 b, 18556 Altenkirchen

Anwesend

Vorsitz

Oliver Reken

Mitglieder

Rebecca Kretschmer

Doreen Machemehl

Frank Scheibe

Dirk Schröder

Udo Seelenbinder

Thesy Thesenvitz-Weiske

Protokollant

Verena Körber

Abwesend

Mitglieder

Matthias Lück

entschuldigt

Gäste:

Frau Harder, Altenkirchener Wohnungsbau AG

Frau Lippert, Altenkirchener Wohnungsbau AG

Herr Jacobs, Rügenspeicher GmbH&Co KG

Herr Mill, Planungsbüro

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2025
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
- 6.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Altenkirchen 004.08.052/25
- 6.2 Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2023 004.08.053/25
- 6.3 Beschluss Haushaltssatzung 2025/26 004.08.051/25
- 6.4 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2024 004.08.056/25
- 6.5 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Aufsichtsrates der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2024 004.08.057/25
- 6.6 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2024 004.08.058/25
- 6.7 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2024 für die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH 004.08.059/25
- 6.8 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH für das Wirtschaftsjahr 2024 abzustimmen 004.08.060/25

- | | | |
|------------------------------------|--|------------------|
| 6.9 | Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2025 | 004.08.061/25 |
| 6.10 | Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Abberufung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG zum 08.07.2025 | 004.08.062/25 |
| 6.11 | Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Bestellung des nachfolgenden Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG mbH zum 08.07.2025 | 004.08.063/25 |
| 6.12 | Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Abberufung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH zum 08.07.2025 | 004.08.064/25 |
| 6.13 | Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Bestellung der nachfolgenden Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH zum 08.07.2025 | 004.08.065/25 |
| 6.14 | Entwurf der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Altenkirchen | 004.08.049/25 |
| 6.15 | Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenkirchen für den Bereich des denkmalgeschützten Speichers Lanckensburg | 004.08.054/25 |
| 6.16 | Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Anbau an denkmalgeschützten Speicher Lanckensburg mit Umgriffsflächen" | 004.08.055/25 |
| 7 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |
|
nicht öffentlicher Teil | | |
| 8 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 9 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2025 | |
| 10 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 11 | Bauangelegenheiten | |
| 11.1 | Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Lager für Arbeit, Bildung und Erholung | 004.08.050/25-01 |

- 12 Diskussion zum Start der Kurabgabe
- 13 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
- 14 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18:30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 7 Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es liegen folgende Änderungsanträge vor:

Im nicht öffentlichen Teil soll unter Punkt 12 das Thema „Einführung Kurabgabe“ behandelt werden.

Die nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend.

Die Tagesordnung wird mit den vorgenannten Änderungen, mit 7 Ja-Stimmen und 0 Enthaltung bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2025

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 07. Mai 2025 wird einstimmig mit 7 Ja-Stimmen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen vom 26. März 2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung der Strandabgänge (Holztreppen) im Regenbogencamp Dranske- Nonnevitz

Eine nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses fand nicht statt.

Nach § 6 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister Befugnisse im Rahmen der ihm übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung zu informieren.

Zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Gemeindearbeiter wurde Bekleidung, diverses Büromaterial etc. beschafft.

Die neuen Gemeindearbeiter sind seit dem 01.07.2025 tätig. Auf Bitten der Gemeindevertreter sollen sie zu einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden.

5 Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Altenkirchen 004.08.052/25

Die Gemeinde Altenkirchen hat gemäß § 60 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 1 Abs. 1,2 und 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dabei nach § 1 Abs. 5 KV M-V zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines sachverständigen Dritten bedienen. Als sachverständiger Dritter wurde sich der Firma NKHR-Beratung bedient. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Bürgermeister erläutert kurz die Prüfung durch den Ausschuss und das Jahresergebnis der Gemeinde.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Nord-Rügen und stellt den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Altenkirchen in der vorliegenden Fassung fest.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2023 004.08.053/25

Die Gemeinde Altenkirchen hat gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Altenkirchen hat auf seiner Sitzung am 11.06.2025 die Jahresrechnung der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2023 geprüft und empfiehlt die Entlastung der Bürgermeisterin.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Altenkirchen und entlastet die Bürgermeisterin der Gemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2023.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Beschluss Haushaltssatzung 2025/26**004.08.051/25**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Altenkirchen 2025/26 wurde am 11.12.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen. In der beschlossenen und veröffentlichten Fassung wurden im § 6 keine Stellen ausgewiesen.

Eine nachträgliche Überprüfung ergab, dass im Stellenplan der Satzung drei Stellen enthalten sein müssten.

Tatsächlich liegt bereits eine unterschriebene Fassung der Haushaltssatzung mit korrektem Stellenplan (3 Stellen) vor.

Zur rechtssicheren Grundlage der Haushaltsführung und zur Wahrung der formellen Ordnung wird die Korrektur durch erneuten Beschluss empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2025/26 der Gemeinde Altenkirchen in der vorliegenden, korrigierten Fassung.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2024**004.08.056/25**

Gemäß § 71 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde Altenkirchen in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit der Bürgermeister in der Hauptversammlung der Bilanz für das Jahr 2024 seine Zustimmung erteilen kann, benötigt er die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass der Bürgermeister, Herr Oliver Reken, beauftragt wird, den bereits geprüften und testierten Jahresabschlussberichtes 2024 der Altenkirchener Wohnungsbau AG nach der Bestätigung durch den Aufsichtsrat

mit einer Bilanzsumme von 8.655.506,38 €
und einem Jahresgewinn nach Steuern und Abschreibung in Höhe von 142.690,25 €,
der mit dem Verlustvortrag aus 2023 in Höhe von 363.774,64 €

zu verrechnen ist, für das Wirtschaftsjahr 2024 zu bestätigen und die Bestätigung in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Aufsichtsrates der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2024

004.08.057/25

Wegen des Ausschlusses der Aufsichtsratsmitglieder verliert Frau Thesenvitz-Weiske den Beschlussvorschlag.

Gemäß § 71 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit der Bürgermeister in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt er die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass der Bürgermeister, Herr Oliver Reken, beauftragt wird, den Aufsichtsrat nach Bestätigung des Jahresabschlussberichtes 2024 zu entlasten und dies in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Reken, Herr Scheibe, Herr Schröder

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	4	0	0	3

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2024

004.08.058/25

Gemäß § 71 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit der Bürgermeister in der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstand vornehmen kann, benötigt er die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass der Bürgermeister, Herr Oliver Reken, beauftragt wird, den Vorstand der Altenkirchener Wohnungsbau AG Frau Petra Harder nach Bestätigung des Jahresabschlussberichtes 2024 zu entlasten und dies in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2024 für die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH **004.08.059/25**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG bereits am 25.06.2025 stattgefunden hat und deshalb die nachfolgenden, die Aufsichtsratssitzung betreffenden, Beschlüsse in Genehmigungen seiner Abstimmungen im Aufsichtsrat geändert werden müssen.

Gemäß § 71 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit der Bürgermeister im Aufsichtsrat die Beschlussfassung zur Bilanz der EDW vornehmen kann, benötigt er die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen genehmigt die Zustimmung des Bürgermeisters, Herrn Oliver Reken, zur Bestätigung des bereits geprüften und testierten Jahresabschlussberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024 in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG am 25.06.2025

mit einer Bilanzsumme von 365.983,23 EUR
und einem Jahresgewinn nach Steuern und Abschreibung in Höhe von 558,99 EUR,
der dem Gewinnvortrag aus 2023 in Höhe von 55.107,16 EUR

hinzuzurechnen ist, für das Wirtschaftsjahr 2024 zu bestätigen und Frau Harder zu beauftragen in der nächsten Gesellschafterversammlung der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH entsprechend abzustimmen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH für das Wirtschaftsjahr 2024 abzustimmen **004.08.060/25**

Gemäß § 71 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit der Bürgermeister im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG der Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, zustimmen kann, benötigt er die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Die Sitzung ist bereits erfolgt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen genehmigt die Zustimmung des Bürgermeisters, Herrn Oliver Reken im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, Frau Petra Harder,

für das Wirtschaftsjahr 2024 und zur Beauftragung von Frau Harder, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH entsprechend abzustimmen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2025

004.08.061/25

Im Jahr 2020 fand auf Hinweis des Landesrechnungshofes ein Prüferwechsel für die nächsten fünf Jahre statt. Auf Grund der damals erfolgten Ausschreibung ging der Zuschlag an die Firma

Wirtschaftsprüfer
Dipl. Kfm. Dr. Peter A. Behrens
Woldegker Str. 27
17033 Neubrandenburg

Diese fünf Jahre sind nun um. Damit ist ein Prüferwechsel per Beschluss der Hauptversammlung erforderlich.

Gemäß § 71 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit der Bürgermeister in der Hauptversammlung den entsprechenden Beschluss fassen kann, benötigt er die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass der Bürgermeister, Herr Oliver Reken, beauftragt wird, in der nächsten Hauptversammlung der AG zu beschließen, dass für das Wirtschaftsjahr 2025 die

DOMUS Steuerberatungs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kuhstraße 1

18055 Rostock

mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Altenkirchener Wohnungsbau AG und des Tochterunternehmens, der EDW mbH, beauftragt wird.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Abberufung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG zum 08.07.2025

004.08.062/25

Gemäß § 71 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit der Bürgermeister im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG der Abberufung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG zustimmen kann, benötigt er die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Die Sitzung hat bereits stattgefunden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen genehmigt die Zustimmung des Bürgermeisters, Herrn Oliver Reken, in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG am 25.06.2025 zur Abberufung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG, Frau Petra Harder, wohnhaft in 18556 Wiek, Straße der Jugend 27, zum 08.07.2025, da sie zum 01.09.2025 in den Ruhestand tritt.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.11 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Bestellung des nachfolgenden Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG mbH zum 08.07.2025

004.08.063/25

Gemäß § 71 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit der Bürgermeister im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG der Abberufung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG zustimmen kann, benötigt er die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Die Sitzung hat bereits stattgefunden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen genehmigt die Zustimmung des Bürgermeisters, Herrn Oliver Reken, in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG am 25.06.2025 zur Bestellung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG, Frau Anke Lippert, wohnhaft in 18551 Lohme OT Hagen, Stubbenkammerstraße 12, zum 08.07.2025.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.12 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Abberufung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH zum 08.07.2025 **004.08.064/25**

Gemäß § 71 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit der Bürgermeister im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG der Abberufung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, zustimmen kann, benötigt er die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Die Sitzung hat bereits stattgefunden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen genehmigt, die Zustimmung des Bürgermeisters, Herrn Oliver Reken, in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG am 25.06.2025 zur Abberufung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, Frau Petra Harder, wohnhaft in 18556 Wiek, Straße der Jugend 27, zum 08.07.2025, da sie zum 01.09.2025 in den Ruhestand tritt.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.13 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Bestellung der nachfolgenden Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH zum 08.07.2025 **004.08.065/25**

Gemäß § 71 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit der Bürgermeister im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG der Bestellung der nachfolgenden Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, zustimmen kann, benötigt er die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Die Sitzung hat bereits stattgefunden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen genehmigt die Zustimmung des Bürgermeisters, Herrn Oliver Reken, in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG am 25.06.2025 zur Bestellung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, Frau Anke Lippert, , wohnhaft in 18551 Lohme OT Hagen, Stubbenkammerstraße 12, zum 08.07.2025 und zur Beauftragung von Frau Harder in der nächsten Gesellschafterversammlung der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH entsprechend abzustimmen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

**6.14 Entwurf der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
der Gemeinde Altenkirchen**

004.08.049/25

Die bestehende Baumschutzsatzung hat ihre Gültigkeit von 20 Jahren bereits überschritten. Es ist daher sinnvoll, diese Satzungen zu erneuern, um sie an aktuelle Gegebenheiten anzupassen.

Des Weiteren sollten im gesamten Amtsgebiet einheitliche Regelungen für den Baumschutz gelten. Es ist für die Bürgerinnen und Bürger kaum nachvollziehbar, warum in den unterschiedlichen Gemeinden teilweise starke Unterschiede, vor allem die Ersatzpflanzungen betreffend, bestehen. Einheitliche Vorschriften sorgen für mehr Transparenz und Fairness.

Durch die Erneuerung kann sichergestellt werden, dass der Baumschutz weiterhin effektiv gewährleistet ist und die Umsetzung und Kontrolle künftig einfacher erfolgen kann.

Der Bürgermeister erläutert den Zweck der Satzung, den Umgang mit dem Baumbestand im gesamten Amtsgebiet zu vereinheitlichen. Es wird darüber beraten, den Beschlussvorschlag in den Bauausschuss zurück zu verweisen, damit eine Abstimmung in der Gemeinde und mit den anderen Gemeinden auf Wittow erfolgen kann. Die Hinweise der Gemeinden sollten zusammengetragen und daraus eine neue Satzung erstellt werden.

Der Beschlussvorschlag wird einstimmig in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr zurück verwiesen.

**6.15 Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes der 11.
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Altenkirchen für den Bereich des denkmalgeschützten
Speichers Lanckensburg**

004.08.054/25

Die Rügenspeicher GmbH & Co.KG, Mühlenstraße 33b in 18569 Gingst hat den denkmalgeschützten Speicher in Lanckensburg erworben. Sie beabsichtigt, diesen Speicher zu sanieren und einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Sanierung ist über eine Baugenehmigung genehmigungsfähig. Für den Wiederaufbau des abgerissenen Anbaus hingegen, welcher nicht unter Denkmalschutz stand, ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich, da sich Lanckensburg im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist aufzustellen und der Flächennutzungsplan ist zu ändern.

Weiterhin sollen die angrenzenden Flächen durch die Vorhabenträgerin genutzt und als Umgriffsflächen ohne bauliche Anlagen entwickelt werden. Die ruinösen Gebäude sollen abgerissen werden.

Die Gemeinde Altenkirchen ist mit diesem Vorhaben einverstanden und hat am 20.10.2021 den Grundsatzbeschluss Nr. 004.07.076/21 zur Schaffung von Baurecht über eine Bauleitplanung gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.03.2022 (GV 004.07.099/22) gefasst.

Inzwischen liegt der Vorentwurf der Planung vor.

Der Bürgermeister erläutert noch einmal, dass die Planung überwiegend Ferienwohnungen, nur zu maximal 20 % Dauerwohnen vorsieht. Der Erhalt der Anlage wäre anders wahrscheinlich kaum möglich. Es wird auf die Notwendigkeit eines Durchführungsvertrages hingewiesen.

Der Bürgermeister erteilt Herrn Mill das Wort, der den Vorentwurf sowie den Ablauf des Verfahrens erläutert. Insbesondere geht er darauf ein, dass der bereits genehmigte denkmalgeschützte Bereich gemäß Aufstellungsbeschluss nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes sein sollte. Dies wurde überdacht und geändert. Im Durchführungsvertrag sollen insbesondere Regelungen zum Trink- und Schmutzwasser getroffen werden, ein Vertrag mit dem ZWAR ist durch die Vorhabenträger zu schließen. Auch die Löschwasserversorgung, die Zufahrt und Begegnungsflächen sowie die Müllentsorgung sollen im Durchführungsvertrag geregelt werden. Herr Mill weist noch darauf hin, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan erst nach Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und Unterzeichnung des Durchführungsvertrages in Kraft treten kann. Außerdem hat die Gemeinde zu jeder Zeit die Hoheit über das Verfahren, die Risiken liegen beim Vorhabenträger.

Beschluss:

1. Die Vorentwürfe der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung werden gebilligt.
2. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.16 Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Anbau an denkmalgeschützten Speicher Lanckensburg mit Umgriffsflächen"

004.08.055/25

Die Gemeinde Altenkirchen hat am 09.03.2022 den Aufstellungsbeschluss Nr. 004.07.098/22 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 "Anbau an denkmalgeschützten Speicher Lanckensburg mit Umgriffsflächen" gefasst. Auf Antrag der Vorhabenträger wurde am 29.01.2025 der Beschluss Nr. 004.08.031/25 zur Änderung und Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses gefasst:

„1. Der bisher außerhalb des Geltungsbereiches des VEP und vBP Nr. 16 verbliebene Teil des Flurstücks 35, mithin der Grundstücksteil mit den baulichen Anlagen des denkmalgeschützten Speichers mit nördlichem Stallanbau wird in den erweiterten Geltungsbereich des vBP Nr. 16 einbezogen, wird aber nicht Bestandteil des VEP.

2. Die im o. a. Aufstellungsbeschluss (Anlage 1) formulierten Planziele werden wie folgt geändert und ergänzt: Innerhalb des gesamten Plangebietes, mithin im Geltungsbereich des VEP und im erweiterten Geltungsbereich des vBP Nr. 16 sollen die insgesamt bis zu 38 Wohneinheiten überwiegend dem Freizeit-, Erholungs- und Ferienwohnen dienen. Die Zahl der Dauerwohnungen soll insgesamt 20 v. H. (max. 7 Dauerwohnungen) des Wohnungsbestandes nicht überschreiten.“

Inzwischen liegt der Vorentwurf der Planung vor.

Anders als im Aufstellungsbeschluss formuliert, wird der Vorhaben- und Erschließungsplan

den denkmalgeschützten Speicher enthalten (siehe Ausführungen des Planers zum Tagesordnungspunkt 6.15).

Beschluss:

1. Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Anbau an denkmalgeschützten Rügenspeicher Lanckensburg mit Umgriffsflächen“ und der Begründung werden gebilligt.
2. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 19:33 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Oliver Reken

Verena Körber